



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnberg, 16. Januar 2010

Nr. 2

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/Vermessungsgenehmigungen I u. II bei Liegenschaftsvermessungen S. 5 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 5

Bekanntmachungen

Genehmigung und Bekanntgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Mittleres Ruhrgebiet S. 6 – Antrag der Stadt Arnberg auf Plangenehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz; Ertüchtigung des Hochwasserschutzdeiches „Trift / Im Ohl“ in Arnberg-Neheim S. 7 – Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, auf Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. Teilgenehmigung für ein neues Heizkraftwerk in 44652 Herne, Kastanienallee 1

(Kraftwerksstandort Shamrock) gemäß §§ 8 und 9 BImSchG S. 8 – Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Kläranlage Volmetal; Änderung der Schlammbehandlung S. 8

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung S. 8 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2010 S. 9 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 10 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 10 – Beschlüsse der Sparkasse Soest S. 10 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 10 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 10

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 11

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

7. Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs / Vermessungsgenehmigungen I u. II bei Liegenschaftsvermessungen

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 4. 1. 2010
31.2412 / 2416

Den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Markus Thöle habe ich am 4. 1. 2010 als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) für das Land NRW zugelassen. Er bildet mit dem ÖbVI Dipl.-Ing. Meinolf Korte eine Arbeitsgemeinschaft in 58454 Witten. Die ab dem 8.

9. 2008 für Herrn Markus Thöle erteilte Vermessungsgenehmigung I ist damit erloschen. Die seinerzeit dem ÖbVL Meinolf Korte erteilten Vermessungsgenehmigungen II für den Vermessungstechniker Gerd Gahr ab 4. 2. 1988 und für die Vermessungstechnikerin Susanne Stoll ab 2. 11. 2005 gelten wegen der Arbeitsgemeinschaft auch für den ObVI Markus Thöle.

Im Auftrag:

gez. Soldan

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 5

8. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 10. 12. 2009
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Friedhelm Clemens in Lennestadt habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Verm. Techn. Reinhard Vormweg erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 8. 12. 2009.

Im Auftrag:

gez. Kordel

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 5

BEKANNTMACHUNGEN

9. Genehmigung und Bekanntgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Mittleres Ruhrgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 1. 2010
31.1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Die kreisfreien Städte/Der Kreis

1. Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und die zuständige Beigeordnete
2. Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
3. Gelsenkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den zuständigen Beigeordneten
4. Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtdirektor
5. Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin

– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1997 (GV. NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW 2009, S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. 12. 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. 12. 2009 (GV. NRW 2009 Seite 748).

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Bochum übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 2. 11. 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW 2009, S. 296), nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.
- (2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Mittleres Ruhrgebiet“ (kurz: EA Mittleres Ruhrgebiet).

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Bochum führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 6 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.
- (2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt.

§ 5 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Bochum ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner gesonderte Vereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 6 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Beteiligten untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Bochum wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der umlagefähigen Kosten nach § 6.

§ 8 Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wird befristet bis zum 31. 12. 2012 geschlossen. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30. 6. 2012 Verständigung über eine Fortführung dieser Vereinbarung anzustreben.
- (2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von der Stadt Bochum aus, die die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat. In diesem Fall endet die Vereinbarung wegen des Wegfalls der Vertragsgrundlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i. d. R. zum Ende des Kalenderjahres).

§ 9 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

- (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kom-

mende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) oder jeden anderen materiellen Inkrafttretens des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Bochum, den 21. 12. 2009

| | |
|-------------------------|------------------|
| Stadt Bochum | Stadt Bochum |
| Die Oberbürgermeisterin | Die Beigeordnete |
| Dr. Ottilie Scholz | Birgitt Collisi |

Bottrop, den 17. 12. 2009

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Stadt Bottrop | Stadt Bottrop |
| Der Oberbürgermeister | Der Erste Beigeordnete |
| Bernd Tischler | Paul Ketzer |

Gelsenkirchen, den 18. 12. 2009

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Stadt Gelsenkirchen | Stadt Gelsenkirchen |
| Der Oberbürgermeister | Der Beigeordnete |
| Frank Baranowski | Joachim Hampe |

Herne, den 16. 12. 2009

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Stadt Herne | Stadt Herne |
| Der Oberbürgermeister | Der Stadtdirektor |
| Horst Schiereck | Peter Bornfelder |

Ennepe-Ruhr-Kreis, den 14. 12. 2009

| | |
|-------------------|---------------------|
| Ennepe-Ruhr-Kreis | Ennepe-Ruhr-Kreis |
| Der Landrat | Die Kreisdirektorin |
| Dr. Arnim Brux | Iris Pott |

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Herne und des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Bildung eines einheitlichen Ansprechpartners wird hiermit gemäß § 24

Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – vom 1. 10. 1979 (GV NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW. 202) genehmigt.
31.1.6 –30

Arnsberg, den 5. Januar 2010

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Lohmeier

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 –30

Arnsberg, den 5. Januar 2010

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Lohmeier

(849) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 6

10. Antrag der Stadt Arnsberg auf Plangenehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz Ertüchtigung des Hochwasserschutzdeiches „Trift / Im Ohl“ in Arnsberg-Neheim

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 1. 2010
54.03.01.02-958004-01.09

Bekanntmachung

Die Stadt Arnsberg betreibt seit 1992 im Stadtbezirk Arnsberg-Neheim den Hochwasserschutzdeich „Trift / Im Ohl“. Der Deich wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. 2. 1989 (54.1.15-II.1.1958) festgestellt und zwischen 1989 und 1992 errichtet. Das Bauwerk genügt den heute geltenden technischen-Anforderungen und Sicherungsanforderungen nicht mehr und muss ertüchtigt werden.

Die Stadt Arnsberg beantragt die Plangenehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz für die Ertüchtigung des Hochwasserschutzdeiches „Trift/Im Ohl“ in Arnsberg-Neheim.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – nach Maßgabe des Landesrechts besteht.

Gemäß Nr. 11 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – ist für das v. g. Vorhaben eine UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG - Bund - vorzunehmen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

haben, die nach § 12 UVPG - Bund - zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG - Bund)

Die gemäß § 3 a UVPG - Bund - erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Ingrid Simon

(213) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 7

**11. Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH,
Tresckowstr. 5, 30457 Hannover,
auf Erteilung eines Vorbescheides und einer
1. Teilgenehmigung für ein neues Heizkraftwerk
in 44652 Herne, Kastanienallee 1
(Kraftwerksstandort Shamrock) gemäß
§§ 8 und 9 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 1. 2010
53-Do-0030/08/0101.1-Ru

Bekanntmachung

In dem o.a. Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin, beginnend am

**2. 2. 2010, 10.00 Uhr
im Sud- und Treberhaus,
Eickeler Markt 1, 44651 Herne,**

durchgeführt wird.

Auf die Bekanntmachungen vom 31. 1., 11. 4., 18. 4. und 31. 10. 2009 wird hingewiesen.

Im Auftrag:
gez. Runde

(141) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 8

**12. Wasserrecht/Wasserwirtschaft;
Kläranlage Volmetal; Änderung der
Schlammbehandlung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 1. 2010
54.02.01.03 962056 10.09

Bekanntmachung

Der Ruhrverband betreibt auf dem Flurstück 126, Gemarkung Schalksmühle, Flur 7 die Kläranlage Volmetal. Das Einzugsgebiet setzt sich aus Ortsteilen der Städte Lüdenscheid, Halver und Kierspe zusammen. Das Konzept zur Änderung der Schlammbehandlung auf der Kläranlage Volmetal sieht die Umstellung von der aeroben Schlammstabilisierung auf die anaerobe Schlammstabilisierung vor:

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Außerbetriebnahme der außerhalb des Kläranlagen-
geländes liegenden vorhandenen Schlammplätze

- Installation einer maschinellen Eindickung des Überschussschlammes auf dem Kläranlagengelände
- Transport des eingedickten Überschussschlammes zur Weiterbehandlung in den Faulbehältern der Kläranlage Lüdenscheid-Schlittenbachtal des Ruhrverbandes
- Die durch die Änderung der Schlammbehandlung freiwerdende Kapazität zu Gunsten der Reinigungsleistung von Abwasser führt zur Anpassung des Bemessungswertes der KA Volmetal auf 45 000 Einwohnerwerte (EW)

Es war zu prüfen, ob diese Änderungen nach § 58 Abs. 2 LWG zu genehmigen und in diesem Zusammenhang den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW entsprechen muss. Für die o. g. wesentlichen Änderungen des Betriebes zur bestehenden Genehmigung ist eine Änderungs-genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG erforderlich, weiterhin ist eine UVP-Prüfung gem. § 3 e UVPG vorzunehmen.

So wurde u. a. geprüft, ob die in Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, Nr. 13.1.1 genannten Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschritten werden und ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Änderung des Betriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und die Größen- und Leistungswerte nicht erreicht werden.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Im Auftrag:
gez. Knorr

(239) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 8

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**13. Bekanntmachung zu
Fördermaßnahmen des Landes
Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Marktstrukturverbesserung**

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 7. 1. 2010
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2010 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Er-

zeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.

3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.

4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 17

Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
poststelle@lanuv.nrw.de

Telefon (0211) 15 90- 24 47 oder 24 48
(0201) 79 95- 11 23 oder 11 58

Im Auftrag:
gez. Simone Demming

(237) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 8

14. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2010

Zweckverband Soest, 5. 1. 2010
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. 9. 2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 22. 12. 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und

zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der

- Erträge auf 81 649 460,00 EUR
- Aufwendungen auf 81 501 910,00 EUR

Finanzplan mit

Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 88 967 460,00 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 81 493 910,00 EUR

Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 60 180,00 EUR
- Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 59 600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000 EUR je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 Gem-

HVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können zweckgebundene Mehreinzahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Soest, 5. 1. 2010 Unna, 4. 1. 2010
gez. Lönnecke gez. Middelhove
Vorsitzender der Schriftführer
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 22. 12. 2009 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsitzer hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Soest, den 5. 1. 2010
gez. Lönnecke
Vorsitzender der Bezirksversammlung
(540) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 9

15. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 5. 1. 2010
ZI 21.2 - 58.02.09 -

Der Polizeidienstausweis Nr. 0321376 des Polizeikommissars Stephan Minor, ausgestellt 2003 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Linnich, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. König
(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 10

16. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 997 804 wird, nachdem es ord-

nungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SPkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 4. 1. 2010
Stadtparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 10

17. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 663 432 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 5. 1. 2010
Sparkasse Soest
Der Vorstand
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 10

18. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 638 749 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 5. 1. 2010
Sparkasse Soest
Der Vorstand
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 10

19. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 315 766

Nr. 31 033 152

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 4. 1. 2010
Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 10

20. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 037 279 und 303 140 511, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 29. 12. 2009
sch
Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche gez. i. V. Imming
(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 10

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein Dortmunder Gehörlosen Karnevalsgesellschaft 1958 e.V., VR 3861, ist aufgelöst.

Wir überreichen als Vorstand des Vereins

- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 5. 9. 2009,
- Anwesenheitsliste vom 5. 9. 2009.

Die beiden Vorstandsmitglieder

Norbert Oskar Vogt, geboren am 27. 3. 1940, wohnhaft Lütgendortmunder Straße 97, 44388 Dortmund,

Frau Helga Klute geb. Sagurna, geboren am 1. 10. 1941, wohnhaft Vinklöther Mark 41, 44265 Dortmund,

sind zu Liquidatoren bestellt worden. Ihre Vertretungsmacht ist nicht nach §§ 26 Abs. 2, 48 BGB durch die Satzung im Außenverhältnis beschränkt. Sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

Dortmund, den 22. Dezember 2009 (91)

gez. Norbert Vogt gez. Helga Klute

Auflösung eines Vereins

Frau Susanne Nübel
Schrewenfeld 38
59581 Warstein

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Arnshagen unter der Vereinsregisternummer VR 80251 eingetragenen Vereins Happy Cantus e.V., machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (57)

gez. Susanne Nübel gez. Martina Moersener

ERFOLGSGESCHICHTEN



Foto: Thomas Lohnes

Lucinda Quispealaya, Peru
Präsidentin eines regionalen Landwirtschaftsverbandes

Dank „Brot für die Welt“ bebauen wir heute unser Land gesund und nachhaltig. Wir haben unser traditionelles Wissen und unsere Werte wiedergefunden. Wir haben gelernt, unsere Probleme zu erkennen und anzugehen. Vorher gab es bei uns viel Gewalt, Armut und Hunger. Heute haben wir genügend Lebensmittel, die wir mit allen teilen wollen. Wir wollen Märkte schaffen, auf denen die Bauern gesunde und frische Lebensmittel direkt vermarkten können und dafür einen gerechten Preis erhalten.

Spendenkonto 500 500 500
Postbank Köln BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de

Im Verbund der
Diakonie

50
JAHRE **Brot**
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**